

VERORDNUNG (EG) Nr. 98/2002 DER KOMMISSION**vom 18. Januar 2002****zur Erteilung der in den fünf ersten Arbeitstagen des Monats Januar 2002 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 zur Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten und den ÜLG beantragten Lizenzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission
vom 16. Dezember 1997 mit Durchführungsbestimmungen für
die Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie
den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) ⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2731/1999 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 bestimmt die Kommission innerhalb von zehn Tagen ab dem letzten Tag der Frist für die Mitteilungen der Mitgliedstaaten, in welchem Umfang den Lizenzanträgen stattgegeben wird, und setzt die für die nächste Tranche verfügbaren Mengen fest.
- (2) Eine Prüfung der Anträge hat ergeben, dass Einfuhr-
lizenzen für die beantragten Mengen im Rahmen der
Tranche für Januar 2002 nach Anwendung der entspre-

chenden, im Anhang angeführten Verringerungssätze zu
erteilen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die in den fünf ersten Arbeitstagen des Monats
Januar 2002 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2603/97
gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge werden
Einfuhr-
lizenzen unter Anwendung der im Anhang fallweise
festgesetzten Verringerungssätze für die beantragten Reis-
mengen erteilt.

(2) Die im Rahmen der nächsten Tranche verfügbaren
Mengen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 18. Januar 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 22.12.1999, S. 39.

ANHANG

Verordnung (EG) Nr. 2603/97

Auf die für die Tranche des Monats Januar 2002 beantragten Mengen anwendbare Verringerungssätze und im Rahmen der folgenden Tranche verfügbare Mengen:

Ursprung	Verringerungssatz (in %)	Im Rahmen der Tranche des Monats Mai 2002 verfügbare Menge (in t)
AKP (Artikel 2 Absatz 1) — KN-Codes 1006 10 21 bis 1006 10 98, 1006 20 und 1006 30	24,1272	—
AKP (Artikel 3) — KN-Code 1006 40 00	90,2139	—